

XVIII. Rechtshilfe

1. Interkantonal

1.1 Allgemeines

Eingehende Gesuche werden als RE-Geschäfte erfasst und zusammen mit den Akten dem für Rechtshilfe zuständigen Staatsanwalt zugestellt, der eine Vorprüfung vornimmt und gegebenenfalls die weiteren Anordnungen trifft.

Bewilligte Gesuche anderer Kantone an unsere Staatsanwaltschaft um Mitwirkung der Kantonspolizei Graubünden im Sinne von Art. 52 f. StPO werden mit dem dafür vorgesehenen Stempel versehen und der Kantonspolizei zur Ausführung weitergeleitet. Anschliessend werden die Akten im Ordner Rechtshilfek Konkordat (Standort Marsöl, Büro 2) abgelegt.

Wird gleichzeitig um Verfahrensübernahme und um Rechtshilfe ersucht, ist zunächst über den Gerichtsstand zu befinden.

1.2 Eigene Rechtshilfeersuchen – Grundsatz und Behörden

Ein Rechtshilfegesuch soll nur gestellt werden, wenn dadurch der Aufwand der Behörde oder Parteien im Zusammenhang mit der Untersuchungshandlung erheblich reduziert werden kann.

Die zuständigen Stellen für die Entgegennahme von interkantonalen Rechtshilfeersuchen können dem Behördenverzeichnis der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK; www.ssk-cps.ch/behoerdenverzeichnis) entnommen oder über die Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz des EJPD (<https://www.elorge.admin.ch/elorge/#>) abgerufen werden.

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren darf die Polizei in einem anderen Kanton keine Handlungen im Sinne von Art. 306 StPO vornehmen. Ausnahme bildet die Nacheile gemäss Art. 216 StPO.

1.3 Empfehlung SSK

Die SSK hat die "Empfehlung zur Rechtshilfe gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung" verabschiedet (www.ssk-cps.ch/empfehlungen). Diese Empfehlung ist im Verkehr mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone und des Bundes zu beachten, also auch von der Polizei, wenn sie im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig wird. Auf die interkantonale polizeiliche Zusammenarbeit im polizeilichen Er-

mittlungsverfahren findet die Empfehlung grundsätzlich keine Anwendung. In diesen Fällen kann sich die Polizei auf die in Art. 43 Abs. 2 und 3 StPO vorgesehene Rechtshilfe beziehen.

1.4 **Teilnahmerecht an Verfahrenshandlungen**

Über die Teilnahme an Verfahrenshandlungen hat die um Rechtshilfe ersuchte Staatsanwaltschaft zu befinden. Ist eine Teilnahme möglich, gibt die ausführende Behörde der ersuchenden Behörde, den Parteien und ihren Rechtsbeiständen Ort und Zeit der Verfahrenshandlung bekannt. Ein allfälliger Entscheid über die Zulassung der ersuchenden Behörde zu Verfahrenshandlungen ist den Parteien zu eröffnen. Die Verfahrensleitung obliegt auch bei Teilnahme der ersuchenden Behörde bei der ersuchten Staatsanwaltschaft.

1.5 **Keine direkten Aufträge an ausserkantonale Polizei**

Die ausserkantonale Polizei kann von der Staatsanwaltschaft nicht direkt beauftragt werden. Ausnahme ist der Vorführbefehl, welcher in der Regel direkt der ausserkantonalen Polizei zum Vollzug übermittelt wird. Die von der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 312 StPO beauftragte Polizei kann aber bei Dringlichkeit direkt bei ausserkantonalen Polizeibehörden um Rechtshilfe ersuchen, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig erscheint. Sie hat den beauftragenden Staatsanwalt darüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

2. **International**

2.1 **Verfahrensablauf (Art. 63 ff. IRSG)**

- **Vorprüfung** durch den für internationale Rechtshilfen verantwortlichen Staatsanwalt bzw. dessen Stellvertreter;
- **Zuteilung** des Ersuchens an sachbearbeitenden Staatsanwalt;
- **Prüfung** der Zulässigkeit des Rechtshilfegesuchs durch sachbearbeitenden Staatsanwalt;
- bei **Nichtgewährung** der Rechtshilfe **Retournierung** der Akten mit einem Begleitschreiben an die ersuchende Behörde (Art. 80 Abs. 2 IRSG; Kopie des Begleitschreibens an Bundesamt für Justiz [BJ]);
- bei **Gewährung** der Rechtshilfe **Durchführung** der verlangten Rechtshilfe-handlungen.

2.2 Eintretensverfügung (Art. 80a IRSG)

In der **Eintretensverfügung** (Art. 80a IRSG) ist festzuhalten, dass das Rechtshilfegesuch den materiellen Formvorschriften entspricht und welche Rechtshilfehandlungen (Einvernahmen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme von Beweismitteln, Aufhebung von Geheimhaltungspflichten etc.) von wem (Staatsanwalt, Polizei, anderer Kanton) durchgeführt werden sollen. Eintretensverfügungen sind nicht anfechtbar und beinhalten:

- eine summarische **Sachverhaltsdarstellung**;
- Angaben über **Art und Umfang** des Begehrens;
- die **Grundlagen** der Zulässigkeit (gesetzliche Grundlagen, Ausschlussgründe, ev. Ausführungen zur Stellung als Leitkanton, gegenseitige Strafbarkeit);
- **Erwägungen**, wieso auf das Gesuch eingetreten wird;
- **Entscheiddispositiv**.

Auf den Erlass einer Eintretensverfügung kann bei Beschuldigten- und Zeugeneinvernahmen **verzichtet** werden, wenn die zu befragenden Personen ihre Zustimmung zum vereinfachten Verfahren im Sinne von Art. 80c IRSG geben.

Das BJ ist mit einem Exemplar zu bedienen, sofern das Ersuchen direkt (nicht über das BJ) der Staatsanwaltschaft Graubünden zugestellt worden ist.

Beispiele:

- RE.2019.29 (Hausdurchsuchung und Einvernahmen)
- RE.2018.132 (Hausdurchsuchung)
- RE.2017.95 (GR als Leitkanton, Kontoeditionen, Einvernahmen in GR und anderen Kantonen)
- RE.2019.51 (Kontoedition und Einvernahme)

2.3 Zwischenverfügung

Hauptanwendungsfälle für den Erlass von Zwischenverfügungen sind

- Ersuchen, bei welchen die **Mitwirkung ausländischer Behördenmitglieder** verlangt wird;
- **ergänzende Ersuchen**, welche nach Erlass einer Eintretensverfügung eingehen.

Zwischenverfügungen sind nur in den Fällen von Art. 80e Abs. 2 IRSG separat anfechtbar ("unmittelbarer und nicht wieder gut zu machender Nachteil").

Wirken ausländische Verfahrensbeteiligte mit (Richter, Staatsanwälte, Polizisten, beschuldigte Personen, Verteidiger, Geschädigte, Opfer), ist ihnen der **Spezialitätsvorbehalt** gemäss Art. 67 IRSG mitzuteilen. Ausserdem haben sie eine **Verpflichtungserklärung** zu unterzeichnen. Demnach dürfen bei der Rechtshilfebehandlung gewonnene Erkenntnisse bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtshilfeverfahrens nicht verwendet werden.

Beispiele:

- RE.2010.50 (Hausdurchsuchung und Kontoeditionen; Verpflichtungserklärung)
- RE.2014.7 (Hausdurchsuchung, Verpflichtungserklärung)
- RE.2014.47 (Hausdurchsuchung und Einvernahmen, Verfahren mit Siegelung, Verpflichtungserklärung)

2.4 Schlussverfügung

In der **Schlussverfügung** wird definitiv über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe befunden (Art. 80d IRSG). Sie beinhaltet:

- eine summarische Sachverhaltsdarstellung;
- Angaben über Art und Umfang des Begehrens;
- die Grundlagen der Zulässigkeit (gesetzliche Grundlagen, Ausschlussgründe, ev. Ausführungen zur Stellung als Leitkanton, gegenseitige Strafbarkeit);
- Angaben über den **Vollzug** der Rechtshilfe;
- **Erwägungen**, wieso das Gesuch genehmigt wird;
- **Entscheiddispositiv** mit Hinweis auf Spezialitätsvorbehalt.

Die Schlussverfügung ist **zuzustellen**:

- dem BJ (Art. 5 IRSV);
- der betroffenen Person oder ihrem Rechtsvertreter, sofern sie ein Zustelldomizil in der Schweiz haben und sofern keine Kollusionsgefahr besteht (Art. 80m IRSG, Art. 9 und 9a IRSV);
- den mit der Rechtshilfebehandlung beauftragten Personen bei Eintretens- und Zwischenverfügungen (z.B. Polizei).

Die Schlussverfügung **geht nicht** an die ersuchende **ausländische Behörde**. Diese erhält lediglich die verlangten Unterlagen/Gegenstände und ein Begleitschreiben mit dem **Spezialitätsvorbehalt** (im Wortlaut). Eine Musterformulierung des Spezialitätsvorbehalts findet sich unter <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfuehrer/muster.html>.

Die Schlussverfügung ist vom Ersten Staatsanwalt mit **Stempel** visieren zu lassen (4-Augen-Prinzip).

Schlussverfügungen sind mit folgender Rechtsmittelbelehrung zu versehen:

"Eine Beschwerde gegen diese Schlussverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Schweizerischen Bundesstrafgericht, Beschwerdekammer, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, eingereicht werden. Beschwerden gegen die Schlussverfügung haben aufschiebende Wirkung (Art. 80I IRSG).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Rechtsmittelinstanz eingehen oder zu deren Händen bei der Schweizerischen Post übergeben werden. Muss eine Person im Ausland eine Frist einhalten, so genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei der schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft.

Die schweizerischen Behörden stellen ihre Verfügungen und Entscheide nicht ins Ausland zu. Den im Ausland ansässigen Berechtigten und Beschwerdeführern werden Verfügungen und Entscheide, die sie betreffen, nur eröffnet, wenn sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen (Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG, Art. 9 IRSV)."

Beispiele:

- RE.2013.12 (Einvernahmen)
- RE.2020.36 (Bankauskünfte)
- RE.2020.47 (Herausgabe von Akten)
- RE.2018.132 (Hausdurchsuchung)

2.5 Kombination von Verfügungen

Eigenständige Eintretensverfügungen sollten nur in umfangreichen Fällen erlassen werden, die sich auch in zeitlicher Hinsicht als aufwändig erweisen. In den anderen Fällen ist die Eintretensverfügung in die Zwischen- oder die Schlussverfügung zu integrieren und als "**Eintretens- und Zwischenverfügung**" bzw. "**Eintretens- und Schlussverfügung**" zu bezeichnen.

Beispiele:

- RE.2014.7 (Eintretens- und Zwischenverfügung)
- RE.2017.26 (Eintretens- und Schlussverfügung; Herausgabe von Vermögenswerten)
- RE.2020.47 (Eintretens- und Schlussverfügung; Herausgabe von Vorakten)

2.6 Vereinfachte Ausführung

Berechtigte im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG (Beschuldigte, Zeugen, Eigentümer/Besitzer von Unterlagen etc.) sind auf die Möglichkeit der vereinfachten Ausführung gemäss Art. 80c IRSG hinzuweisen. **Alle** Berechtigten müssen der vereinfachten Ausführung **zustimmen**. Die Zustimmung ist unwiderruflich und in der Einvernahme oder in einer schriftlichen Erklärung (notfalls in einer Aktennotiz) festzuhalten. Wurde die Zustimmung erteilt, sind die herauszugebenden Akten/Gegenstände mit einem Begleitbrief unter Hinweis auf die vereinfachte Ausführung und Beilage des **Spezialitätsvorbehalts** (im Wortlaut) direkt der ersuchenden Behörde zuzustellen (**Kopie an BJ**).

Beispiele:

- RE.2012.42 (Erhebung von Randdaten)
- RE.2018.132 (Hausdurchsuchung)
- RE.2018.151 (Edition von Unterlagen)
- RE.2016.54 (Videobefragung)

2.7 Verfahrenshandlungen im Einzelnen

2.7.1 Einvernahmen von Beschuldigten

- kein Erlass einer Eintretensverfügung;
- Vorladung;
- Befragung
 - bei Zustimmung zur vereinfachten Ausführung: direkte Zustellung des Befragungsprotokolls an die ersuchende Behörde;
 - bei Verweigerung der vereinfachten Ausführung: Erlass einer Schlussverfügung.

2.7.2 Zeugeneinvernahmen

- kein Erlass einer Eintretensverfügung;
- Vorladung;
- fakultative Vorladung an den Beschuldigten (bzw. dessen Verteidiger), wenn er in der Schweiz wohnt oder hier ein Zustellungsdomizil hat;
- Befragung, insbesondere nach vereinfachter Ausführung
 - bei Zustimmung zur vereinfachten Ausführung: direkte Zustellung des Befragungsprotokolls an die ersuchende Behörde;
 - bei Verweigerung der vereinfachten Ausführung: Erlass einer Schlussverfügung.

2.7.3 Videoeilvernahme

- Garantierklärung betr. Spezialitätsvorbehalt und Verbot vorzeitiger Verwendung einholen (analog zu Art. 65a IRSG)
- kein Erlass einer Eintretensverfügung
- Durchführung Videoeilvernahme
- Prüfung der potentiellen Erheblichkeit; rechtliches Gehör
- Einverständnis zur vereinfachten Ausführung gemäss Art. 80c IRSG einholen oder Schlussverfügung erlassen

Die **Infrastruktur** für Videokonferenzen befindet sich im Büro 17 im Sennhof in Chur und im Büro von Staatsanwalt Erich Degiacomi in Samedan.

Das Bundesamt für Justiz hat ein Rundschreiben zu den Eilvernahmen per Videokonferenz erlassen (<https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/strafrecht/wegleitungen.html>).

Beispiele:

- RE.2016.54 (Videobefragung)
- RE.2019.80 (Verweigerung einer Videobefragung)

2.7.4 Delegation an Polizei

Die Durchführung von Befragungen ist wenn möglich an die Polizei zu delegieren. Im Auftragsschreiben ist ausdrücklich auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Zustimmung der zu befragenden Person zur vereinfachten Ausführung gemäss Art. 80c IRSG einzuholen.

Beispiele:

- RE.2014.5 (Befragung als Beschuldigter)
- RE.2014.30 (Befragung als Auskunftsperson)
- RE.2015.22 (Zeugenbefragung)

2.7.5 Hausdurchsuchung

- Erlass einer Eintretensverfügung (allenfalls Eintretens- und Zwischenverfügung) mit Anordnung der Hausdurchsuchung (ersetzt Hausdurchsuchungsbefehl);
- Aushändigung der Verfügung an den Berechtigten durch Polizei;
- Befragung des Berechtigten zur vereinfachten Ausführung (schriftlich festhalten lassen)

- bei Zustimmung zur vereinfachten Ausführung: direkte Zustellung der sichergestellten Beweisstücke an die ersuchende Behörde;
 - bei Verweigerung der vereinfachten Ausführung: Erlass einer Schlussverfügung;
- Wird eine **Siegelung** verlangt (bei Aufzeichnungen und Gegenständen, die nach Angaben des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus andern Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen), ist gestützt auf Art. 9 IRSG in Verbindung mit Art. 248 Abs. 3 StPO beim Zwangsmassnahmengericht ein Antrag auf Entsiegelung zu stellen (vgl. RE 2012.93, RE.2014.47 und RE.2017.95).

2.8 Anwendbares Verfahrensrecht

Bei der Ausführung der Vollzugshandlungen ist **schweizerisches Verfahrensrecht** anzuwenden (Art. 3 EUeR). Ausnahmen sind auf besonderes Ersuchen zulässig, soweit sie mit dem schweizerischen Recht vereinbar sind (Art. 65 IRSG). Ausländischen Prozessbeteiligten steht kein selbständiges Fragerecht zu (Art. 26 Abs. 2 IRSV). Sie haben ihre Fragen daher dem sachbearbeitenden Staatsanwalt vorweg vorzulegen.

2.9 Auslieferungsersuchen (Art. 32 ff. IRSG)

Verfahrensherr ist das BJ. Auslieferungsersuchen werden grundsätzlich vom **Piktett-Staatsanwalt** bearbeitet. In Ausnahmefällen teilt sie der für internationale Rechtshilfen verantwortliche Staatsanwalt bzw. dessen Stellvertreter einem anderen Staatsanwalt zur Bearbeitung zu.

Zum Verfahren vgl. die Ausführungen (und Musterdokumente in verschiedenen Sprachen) des BJ unter www.bj.admin.ch.

Beispiele:

- RE.2014.40 (deutsch)
- RE.2015.5 (italienisch)
- RE.2016.41 (neue Formulare)

2.10 Strafübernahme

Ersuchen an andere Staaten um Übernahme der Strafverfolgung gegen ihre eigenen oder gegen fremde, sich auf ihrem Territorium aufhaltende Staatsangehörige setzen voraus, dass die betreffende Tat auch nach deren Recht verfolgt werden kann (Art. 88 IRSG). Auskünfte dazu erteilt das BJ.

2.11 Internationale Haftbefehle

Der internationale Haftbefehl wird vom Staatsanwalt ausgestellt. Das Haftanordnungsverfahren beim Zwangsmassnahmengericht muss erst eingeleitet werden, wenn sich die ausgelieferte Person im Gewahrsam der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde befindet. Gewisse Länder verlangen einen beglaubigten Haftbefehl. Die Beglaubigung muss erst nach der Festnahme der gesuchten Person im Ausland vorgenommen werden.

Beispiele:

- VV.2013.59
- VV.2014.18

2.12 Hilfsmittel

- "Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen" (Wegleitung BJ); abrufbar unter <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/strafrecht/wegleitungen.html>
- telefonische Auskünfte beim BJ, Fachbereich Internationale Rechtshilfe, RH II, Tel. 058 463 88 65 (Sekretariat). Der Pikettjurist der Fachbereiche Auslieferung und Rechtshilfe ist über die Einsatzzentrale/SIRENE, Tel. 058 327 10 60, erreichbar.

3. Eurojust

Eurojust ist eine Einrichtung der EU und hat die Aufgabe, die Koordinierung der Ermittlungen und der Strafverfolgung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu fördern sowie die internationale Rechtshilfe und die Erledigung von Auslieferungsersuchen zu erleichtern. Die Schweiz hat bei Eurojust eine Verbindungsstaatsanwältin, welche die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden bei grenzüberschreitenden Strafuntersuchungen unterstützt sowie Kontakte zwischen den betroffenen Behörden beider Staaten vermittelt. Die Koordinaten lauten:

EUROJUST
Liaison Prosecutor for Switzerland
Ms Tanja Bucher
Maanweg 174
2516 AB The Hague
The Netherlands

Tel. +31 70 412 5407
Cell. +31 645 666 731

tbucher@eurojust.europa.eu
www.eurojust.europa.eu

4. **Administratives**

Erledigte Rechtshilfen sind unter Angabe der RE-Nummer an die Kanzlei Sennhofstrasse zu melden.

5. **Vollstreckungshilfe**

5.1 **Ausgangslage**

Bei der Vollstreckungshilfe handelt es sich um die gegenseitige Hilfe bei der zwangsweisen Einziehung von Bussgeldern wegen Zuwiderhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften. Ausländische Verkehrsbussen können in der Schweiz nur aufgrund eines Staatsvertrages durchgesetzt werden. Ein solcher Staatsvertrag besteht derzeit mit Frankreich (Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen, SR 0.360.349.1) sowie mit dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich (trilateraler Polizeikooperationsvertrag, SR 0.360.163.1).

5.2 **Vorgehen**

Vollstreckungsgesuche werden als RE-Geschäft erfasst und dem Leiter der Abteilung II zugewiesen. Ist die Behörde eines anderen Kantons zuständig, leitet er das Ersuchen an diese Behörde weiter. Er überprüft, ob die formellen und materiellen Anforderungen erfüllt sind.

Liegen Gründe vor, wonach das Ersuchen nicht vollstreckt werden kann, schickt er die Akten mit einem Begleitschreiben (VOLLSTRABL) der ersuchenden Behörde zurück. Eine Kopie des Ersuchens sowie des Ablehnungsschreibens werden im entsprechenden Ordner bei der Rechnungsführerin abgelegt.

Kann die Busse vollstreckt werden, wird die verurteilte Person schriftlich aufgefordert, den geschuldeten Bussgeldbetrag samt Kosten innert 30 Tagen zu begleichen (VOLLSTR-A). Die Umrechnung der EUR-Beträge in CHF erfolgt gemäss aktuellem Verkaufs-Devisenkurs der Graubündner Kantonalbank (<https://www.gkb.ch/de/ueber-uns/kontakt-services/konditionen/noten-devisen>). Die Zahlungsaufforderung, welcher eine Kopie der ausländischen Strafverfügung beizulegen ist, wird zweifach ausgestellt (je ein Exemplar für die verurteilte Person und für die Akten) und zusammen mit dem ganzen RE-Fall der Rechnungsführerin zugestellt. Die Rechnungsführerin erstellt die Rechnung. Anschliessend erfolgt der Versand.

Bei erfolglosem Inkasso erfolgt eine Meldung durch die Finanzverwaltung, worauf die Rechnungsführerin der ersuchenden Behörde mitteilt, dass die Vollstreckung

erfolglos oder nur in gewissem Umfang möglich war (VOLLSTUNM). Die Originalakten werden in diesen Fällen der ersuchenden Behörde zurückgeschickt. Im Ordner bei der Rechnungsführerin verbleiben Kopien des Vollstreckungsgesuchs sowie ein Exemplar der Mitteilung an die ersuchende Behörde.

Chur, den 15. September 2020